

Und die Umwelt?

Bäume können durch Streusalz geschädigt werden. Der ABK setzt deshalb Salz **nur dort ein, wo es aus Sicherheitsgründen oder für den Verkehrsfluss unbedingt notwendig ist:** Zum Beispiel bei Eisregen und auf den Hauptverkehrsstraßen.



Der ABK arbeitet mit **Feuchtsalz-Streutechniken** und wendet **unter bestimmten Bedingungen ein Flüssigstreu-Verfahren** an. Diese modernen Salz-Streutechniken verbrauchen für die **gleiche Tauwirkung sehr viel weniger Salz** als das alte Streuverfahren mit einem trockenen Salz-Sand-Gemisch. **So vermindert der ABK das Risiko von Umweltschäden.**



Gedruckt auf 100% Recyclingpapier – Stand: 10/2014

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)

Daimlerstraße 2
24109 Kiel
☎ (04 31) 58 54-0
service@abki.de
www.abfall-a.de

Dieses Faltblatt, die Kieler Straßenreinigungssatzung mit den Winterdienstregelungen sowie weitere Winterdienstinformationen finden Sie als Download auf www.abfall-a.de

Landes-
hauptstadt Kiel



Eine Information zum Winterdienstservice der Stadt und den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer



Winterdienst in Kiel

ABK
Saubere, Kiel!

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

In der Landeshauptstadt Kiel ist die Verantwortung für den Winterdienst zweigeteilt.

Sie liegt sowohl beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel als auch bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, die an Straßen grenzen.

Das macht der ABK

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel beseitigt Schnee und Eis grundsätzlich täglich zwischen 6 und 20 Uhr auf

- Fahrbahnen der Straßen
- Radwegen
- Fahrbahnüberquerungen
- öffentlichen Plätzen
- Busspuren
- Bushaltestellen, die durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind

Öffentliche Straßen mit besonders gefährlichen Fahrbahnstellen **und** hohem Verkehrsaufkommen räumt der ABK zuerst. Nachrangig werden Nebenstraßen bedient.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Winterdienstfahrzeuge nicht überall zur gleichen Zeit sein können.

! M+S-Reifen (steht für Matsch & Schnee) sind Pflicht bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte. Passen Sie immer Ihre Fahrweise an die Fahrbahnverhältnisse an.

www.abfall-a.de



Wann müssen Sie aktiv werden?

Glatteis muss **werktags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr beseitigt** werden. **Neu** gebildetes Glatteis muss so oft wie nötig unverzüglich beseitigt werden.

Schnee muss **an jedem Wochentag bis 9 Uhr geräumt** werden; auch wenn es noch schneit. Nach jedem neuen Schneefall muss der Schnee innerhalb einer Stunde wieder geräumt werden. Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, müssen so oft wie erforderlich unverzüglich beseitigt werden.

Die Schnee- und Eisbeseitigungspflicht endet grundsätzlich um 20.00 Uhr.

Wichtige Regeln

- Die Schneeräum-, Eisräum- und Streubreite muss mindestens **1,50 m** betragen.
- Es dürfen grundsätzlich nur **abstumpfende, salzfreie Streumittel** eingesetzt werden, beispielsweise Sand. **Tipp:** Achten Sie auf Produkte mit dem »Blauer Engel«-Zeichen. **Ausnahme:** Bei **Eisregen** darf auch Streusalz ausgebracht werden. Ebenso, wenn sich auf Treppen, Rampen, starken Gefäll- und Steigungsstrecken sowie Brückenauf- und -abgängen Glatteis gebildet hat.
- Passantinnen und Passanten müssen **Fahrbahnüberquerungen ohne Gefahr oder Behinderung erreichen können.**
- An **Bushaltestellen** müssen die **Fahrgäste gefahrlos in die Busse ein- und aussteigen** können; das schließt den Weg vom Fahrgastunterstand zum Bus mit ein.

Wohin mit Schnee und Eis?

Schnee und Eis sind **grundsätzlich auf geeigneten Flächen des Grundstücks** abzulagern. Damit wird verhindert, dass große Schneemengen den Straßenraum einengen und den Verkehr auf Gehwegen und Straßen behindern. In Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis auf dem der Fahrbahn zugewandten Drittel des Gehweges und auf Seitenstreifen abgelagert werden.

Auch in Straßen ohne Gehweg sollen für die Schnee- und Eisablagerung geeignete Flächen auf dem eigenen Grundstück genutzt werden.

Darauf sollten Sie achten

Der Zugang zu den Abfallbehältern muss schneefrei und sicher sein. Die Müllwerker müssen die Behälter problemlos und auf dem kürzesten Weg bis zum Sammelfahrzeug ziehen können. Anderenfalls kann es vorkommen, dass Abfallbehälter nicht geleert werden können.

Autos bitte immer so parken, dass Räum- und Müllfahrzeuge gut passieren können. Bitte halten Sie eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern ein.

Ampelmasten mit Anforderungstastern sind von Schnee und Eis frei zu halten, so dass diese gefahrlos genutzt werden können.

Auch Noppen- und Rillenplatten auf Gehwegen sollten frei von Schnee, Eis und übermäßigem Streugut sein. Sie sind **wichtige Orientierungshilfen** für sehbehinderte und blinde Menschen.



Nachbarschaftshilfe

Bieten Sie älteren oder kranken Menschen in Ihrer Umgebung, die den Winterdienst eventuell nicht mehr richtig ausführen können, Ihre Hilfe an.

Das sollten Sie wissen!

- Die Kosten für den städtischen Winterdienst sind in den Straßenreinigungsgebühren enthalten.
- Während und nach Winterdiensteinsätzen kann die übliche Reinigung der Straßen eingeschränkt sein.
- Für den Einsatz im Winterdienst wird ein großer Teil der Kehrmaschinen zu Schneeräum- und Streufahrzeugen umgerüstet.
- Um Schäden am Gehweg zu vermeiden, werden in den Übergangsphasen zum Frühling die Wege nicht maschinell gereinigt. Denn: Auf angetautem Boden ist der Gehwegbelag weniger tragfähig.

Das müssen Sie tun

Die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf

- Gehwegen, Treppenanlagen, Verbindungswegen
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen
- begehbaren Seitenstreifen in Straßen, in denen es keine Gehwege gibt, oder
- auf einem den Bedürfnissen des Fußverkehrs entsprechenden Streifen der Fahrbahn
- Bushaltestellenbereichen und Fahrgastunterständen, die **nicht** durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind

ist gemäß der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

